

**Antrag an die Delegiertenversammlung
des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt am 10.07.2021**

Antragsteller:

Frauenpolitischer Runder Tisch in der Stadt Halle (Saale)

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

**Der Landesfrauenrat wird beauftragt,
sich mit den Landesfrauenräten der Bundesländer zu verständigen
für eine gemeinsame Forderung an die Bundesregierung
(Bundestag, Familienministerium, Justizministerium, Bildungsministerium)
zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) in höchster Priorität.**

Begründung:

In Deutschland ist das **Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates vom 11.05.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt** am 01.02.2018 in Kraft getreten.

Auf dieser Grundlage ist die Bundesregierung verpflichtet, das Gesetz unverzüglich auf allen Ebenen umzusetzen, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und zu verhindern, den Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten.

Wir stellen fest, dass die Bundesregierung ebenso die Länder und Kommunen der Verpflichtung zur Umsetzung des Gesetzes nicht in ausreichender Weise nachkommen.

Die punktuell verfügten Maßnahmen in einigen Bereichen, wie z.B. die Kostenübernahme von Dolmetschertätigkeiten und die Bereitstellung von Geldern für Umbauten zur Barrierefreiheit einzelner Frauenhäuser, sind zwar anerkennenswert, dennoch völlig unzureichend.

Nach **Artikel 7 der Istanbul-Konvention** ist der Schwerpunkt nicht auf Einzelmaßnahmen, sondern auf eine Gesamtstrategie zu setzen. Das ist jedoch bis zum jetzigen Zeitpunkt absolut nicht erkennbar.

Geforderte Maßnahmen wie z.B. nach **Art. 8 - angemessene u. personelle Mittel**,
die **Bereitstellung notwendiger Hilfen nach Art. 20, 22**,
die **Gewährleistung der Aufnahme aller Schutzsuchenden u. deren Kinder / Art. 23**,
eine **kostenfreie Unterbringung für die von Gewalt Betroffenen u. deren Kinder / Art. 20**,
die **Gewährleistung des Schutzes vor Zwangsheirat / Art. 32, 37**,
vor **Genitalverstümmelung / Art. 38**,
vor **sexueller Gewalt u. Vergewaltigung / Art. 36, 40**,
und vor **Gewalt u. Diskriminierung / Art. 60, 12**,
finden nur minimal bis gar keine Anwendung.

Der **Art. 59 (1)** wurde bisher nicht zurückgenommen, so dass für die betroffenen Frauen kein ausreichender Schutz gewährleistet ist.

Auch im **Sorge – u. Umgangsrecht (31, 56)** sind uns keine flächendeckenden Maßnahmen der Umsetzung bekannt. Nach wie vor werden so manche Entscheidungen bzw. richterliche Urteile gefällt, die eher die Rechte des Täters in den Focus stellen und weniger den Schutz des Opfers und das Wohl betroffener Kinder im Blick haben.

Hier müssen endlich **verpflichtende und regelmäßige Fort-u. Weiterbildungen** für Richter, Richterinnen, Jugendamtsmitarbeiterinnen u. -mitarbeiter sowie für das gesamte am

Klärungsprozess beteiligten Fachpersonal durchgeführt werden. Zeitlich und örtlich begrenzte Angebote bzw. Pilotprojekte sind absolut nicht ausreichend.

Ein Schwerpunkt der IK liegt in der **Prävention**. Hier fehlt es nach unserer Kenntnis **im Bereich der Bildung** an Fort- u. Weiterbildungen für Lehrpersonal, auch in den Unterrichtsplänen der Schulen finden Themen wie Gewalt, Gewaltprävention, Geschlechtergerechtigkeit u.ä. keinerlei Berücksichtigung (**Art. 14,15**).

Die Gewalt an Frauen und Kindern hat im letzten Jahr deutlich zugenommen, das belegen die statistischen Angaben der Interventions- und Beratungsstellen.

Besonders erschreckend sind die Fälle von sexualisierter Gewalt an Kindern.

Auch die Anzahl der Femizide ist angestiegen. Hier gibt es jedoch unterschiedliche Zahlenangaben, da eine **statistische Erhebung nach bundeseinheitlichen Parametern** immer noch nicht vorhanden ist, ebenso die **zentrale Monitoring –Stelle zur Überwachung der Umsetzung (Art. 10, 11)**.

Der 2018 vom Bundesfamilienministerium eingerichtete **Runde Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“** kam am 27. Mai dieses Jahres zu dem Ergebnis,

- dass Schutz u. Unterstützung in Frauenhäusern in allen Regionen Deutschlands gleichermaßen gesichert sein muss

- dass für den Zugang zu Schutz u. Beratung geschlechtsspezifischer u. häuslicher Gewalt eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen ist

- dass es einen einheitlichen Rahmen für die Finanzierung der Arbeit von Frauenhäusern u. ambulanten Hilfsangeboten geben muss.

Für diese Erkenntnisse, die längst vorher bekannt waren und von Initiativen der Frauenhäuser u. Beratungsstellen immer wieder thematisiert worden sind, haben die Beteiligten des Runden Tisches drei Jahre benötigt.

Des Weiteren sollen die genannten Punkte erst in der nächsten Legislaturperiode behandelt werden.

Auf Grund dieser Tatsachen können wir von Seiten der politisch Verantwortlichen kein wirkliches Engagement, geschweige denn ein Konzept für eine zügige bundesweite Umsetzung der IK erkennen. Eher befürchten wir eine Verschleppung von Jahr zu Jahr ohne wirkliche Ergebnisse, während die Lage für Frauen und Kinder immer bedrohlicher wird.

Die gemeinsame Petition des Politischen Runden Tisches der Frauen Magdeburg und des Frauenpolitischen Runden Tisches Halle zur Umsetzung der IK in Sachsen-Anhalt, die am 18.03.2021 vor dem Petitionsausschuss des Landtages verhandelt wurde, führte ebenfalls zu keinem gewünschten Ergebnis.

Es kann nicht sein, dass die Umsetzung eines von der Bundesregierung verabschiedeten geltenden Gesetzes von Fraueninitiativen/Frauenverbänden mühselig in jedem einzelnen Bundesland erkämpft werden muss.

Wir bitten die Landesfrauenräte, sie mögen in einem gemeinsamen Statement an die Bundesregierung der Forderung nach einer zügigen bundeseinheitlichen Umsetzung der IK auf allen Ebenen in höchster Priorität Nachdruck verleihen.

Die Bundesregierung möge ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Marion Tshipke, Christiane Straub, Elke Prinz

Sprecherinnen – Frauenpolitischer Runder Tisch in der Stadt Halle (Saale)